

Bekanntgabe der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 26.10.2020

Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Sitzungsniederschrift durch den Gemeinderat.

101. Wohnbaugebiet „Mühlbachblick“ in Mittelberg Grundkonzeption für die Erschließungsplanung

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt der Vorsitzende die Herren Peter Jellen und Claudius King vom Schwäbischen Ing.Büro Jellen und Co. aus Kempten sowie unter den Besuchern Herrn Robert Filleböck als Vorstandsvorsitzenden der EG Mittelberg.

Herr King erläutert, dass die Entwässerung des Baugebietes im Trennsystem erfolgen soll. Das Regenwasser wird nach Westen über ein Drosselbauwerk dem vorhandenen Vorfluter zugeleitet. Die hierfür notwendigen Unterlagen für ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren wird demnächst erarbeitet. Das Regenwasser aus den Baugrundstücken wird ebenfalls jeweils über eine Zisterne mit Drossel reduziert und in den öffentlichen RW-Kanal eingeleitet. Die Wartung dieser privaten Rückhaltung ist einfach und liegt in der Verantwortung der Eigentümer. Das Einleiten von Drainagewasser aus dem KG ist aufgrund der durchschnittlichen Tiefe von ca. 2,5 m nicht möglich. Das Schmutzwasser wird mit freiem Gefälle innerhalb des Baugebietes in einer Pumpstation gesammelt und anschließend in den höherliegenden Freispiegelkanal in der Mühlbachstraße gepumpt.

Die Wasser- und Stromversorgung des Baugebiets erfolgt durch die örtliche Energiegenossenschaft Mittelberg. Die Planung und Ausführung erfolgt in gemeinsamer Abstimmung. Zur Versorgung des Gebiets ist eine Wasserleitung DN 100 als Ringschluss vorgesehen. Für die Sicherstellung des Brandschutzes sind zwei Oberflurhydranten geplant.

Die verkehrsmäßige Erschließung erfolgt durch eine Querstraße mit ca. 195 m Länge mit Anbindung an die Faistenoyer Straße im Westen und dem vorhandenen Feldweg im Osten. Die Straßenbreite beträgt durchschnittlich 5 m. Im Rahmen der Bauausführung werden diese beiden Straßen bis hin zur Mühlbachstraße ebenfalls verbreitert und ausgebaut.

Die Gesamtkosten werden auf insgesamt ca. 801.000 € geschätzt und wie folgt gegliedert:

Abwasserentsorgung:	358.000 €	/	Wasserversorgung:	106.000 €
Straßenbau:	293.000 €	/	Spartenverlegungen:	44.000 €

Die Kostenaufteilung der Sparten ist im Rahmen der weiteren Planung mit den einzelnen Versorgungen abzustimmen.

Beschluss:

Die vom Schwäbischen Ing.Büro Jellen & Co. vorgestellte Grundkonzeption zur Erschließung des Baugebietes „Mühlbachblick“ wird grundsätzlich gebilligt. Auf dieser Grundlage ist vorbehaltlich der Festsetzungen im künftigen Bebauungsplan die weitere Planung zu entwickeln, die notwendige wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen und die Ausschreibung vorzubereiten und durchzuführen.

Abstimmungsverhältnis: 17 : 0

102. Digitalpakt an der Grund- und Mittelschule Konzeption für den künftigen digitalen Unterricht

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt der Vorsitzende Herrn Wolfgang Peter, Konrektor der Grund- und Mittelschule Oy sowie unter den Besuchern den Elternbeiratsvorsitzenden Andreas Sagurna sowie Frau Mutzhase aus dem Schulkollegium.

Herr Wolfgang Peter schildert in seiner Präsentation die derzeitige Situation, dass die Klassenzimmer sehr unterschiedlich technisch ausgestattet sind. Dies ist für die einzelnen Lehrer beim Wechsel von Klassenzimmern eine technische Herausforderung. Künftig sollen deshalb alle Klassenzimmer gleichmäßig mit einem sog. „galneboards“ (digitale Tafeln), baugleichen PCs für jede Tafel, baugleichen Dokumentenkameras und Monitoren und WLAN ausgestattet werden. Die digitalen Tafeln bieten viele Vorteile, z.B. mehr Präsentationsfläche bei gleichem Platzbedarf, komfortable Touchbedienung, keine Einarbeitungszeit durch die Lehrer, Übertragung des Tafelinhalts ins Internet (Zugang nur für die Schüler und Lehrer), Übertragung von mobilen

Systemen an die Tafel und die Förderung digitalen Arbeitens. Die System-Garantie beträgt 5 Jahre. Eine diesbezügliche technische Ausstattung wurde vor wenigen Wochen an der Grundschule Pfronten installiert und mit durch ein Testboard vor Ort getestet.

Der Bund stellt mit dem „Digitalpakt Schule 2019 bis 2024“ ein Sondervermögen von 778 Mio. € für Bayern bereit, darunter auch einen Betrag in Höhe von 129.493,00 € für die Grund- und Mittelschule Oy. Der Fördersatz beträgt 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die geschätzten Kosten gliedern sich für die 19 Klassenzimmer voraussichtlich wie folgt:

Tafeln 98.500 € / Lehrerarbeitsplätze 18.000 € / Internet u. WLAN 9.000 € / Mobile Tafel 4.000 € / Arbeitszeit für die Einrichtung 12.500 € / Gesamt ca. 142.000 € .

Unter Berücksichtigung einer 90%igen Förderung (ca. 127.800 €) ist von der Gemeinde eine Eigenbeteiligung in Höhe von 14.200 € erforderlich.

In der sich anschließenden Diskussion wird die technische Weiterentwicklung in der Grund- und Mittelschule begrüßt und für notwendig erachtet. Die bisherigen Geräte sollen in den Fachräumen der Mittelschule oder ggf. in der Alois-Wagner-Schule eingesetzt werden.

Beschluss:

Zur Förderung des digitalen Schulunterrichts werden mit Unterstützung des Bundes-Digitalpaktes für 19 Unterrichtsräume digitale Tafeln einschl. Ausstattung der Lehrerarbeitsplätze und WLAN-Anbindung beschafft. Zusätzlich wird eine mobile Tafel zum Einsatz in unterschiedlichen Fachräumen erworben. Einschließlich der notwendigen IT-Dienstleistungen werden die Gesamtkosten auf ca. 142.000 € geschätzt.

Diese Beschaffungen sind im HH.Plan 2021 zu berücksichtigen. Die Verwaltung wird gemeinsam mit der Schule beauftragt, alsbald die hierfür notwendige Ausschreibung vorzubereiten.

Abstimmungsverhältnis: 17 : 0

103. Neuerlass einer Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Die Gemeinde Oy-Mittelberg erhebt seit 01.01.2005 eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandsteuer. Der bisherige Steuersatz lag bei 12 %. Mit Änderungssatzung vom 14.11.2006 (Inkrafttreten der Änderungssatzung zum 01.01.2007) wurde die Satzung auf den Personenkreis der Inhaber von Mobilheimen, Wohn- und Campingwagen erweitert. Als Bemessungsgrundlage galt bisher die Jahresrohmiete.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit einer Entscheidung vom 18.07.2019 die Bemessungsgrundlage „Jahresrohmiete“ als verfassungswidrig erklärt; hier sei gegen das Prinzip der Lastengleichheit nach Art. 3 Abs. 1 GG verstoßen. Grundsätzlich ist dieser Entscheidung auch zu entnehmen, dass die Einhebung einer Zweitwohnungssteuer verfassungsgemäß erfolgen kann.

Für die Berechnung der Zweitwohnungssteuer ist deshalb künftig die Jahresnettokaltmiete als Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Aufgrund dessen erfolgte in Kooperation mit Missen-Wilhams, Oberstdorf, Rettenberg, Weitnau und Wertach eine Beauftragung des EMA-Institutes Sinzing, entsprechende Mietspiegel auf der Basis wissenschaftlicher Grundsätze zu erstellen.

Kämmerin Scheidmantel erläutert, dass die „Hochrechnung Zweitwohnungsinhaber“ ca. 25 % aller Zweitwohnungen in Oy-Mittelberg enthält. Das sind rd. 150 Fälle von insgesamt ca. 570 Steuerfällen. Ein Auszug aus der Berechnungstabelle wurde den GR-Mitgliedern als Sitzungsvorlage zur Verfügung gestellt.

Aus der Hochrechnung ist ersichtlich, dass die aus ca. 25 % der Steuerzahler zusammen addierte neue Bemessungsgrundlage „Jahresnettokaltmiete“ um rd. 6 % niedriger ist als die bisherige Bemessungsgrundlage „Jahresrohmietwert“. Bei einem Steuersatz von 13 % bis 14 % mit neuer Bemessungsgrundlage „Jahresnettokaltmiete“ ist das Steueraufkommen nahezu gleich hoch als bislang mit 12 % bei Bemessungsgrundlage „Jahresrohmietwert“.

Bei Hochrechnung des aktuellen Steueraufkommens von rd. 300.000 € würde das Steueraufkommen bei einem Steuersatz von beispielsweise 17 % um ca. 1/3 steigen. Wird der Steuersatz auf 18% erhöht, steigt das Steueraufkommen um ca. 40% und bei einem Steuersatz von 20 % um mehr als die Hälfte.

Für Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden, galt bisher der gleiche Steuersatz wie für die Zweitwohnungsinhaber. Künftig ist als neue Bemessungsgrundlage die zu zahlende Nettostandplatzmiete heranzuziehen und

nicht wie bisher die Bruttostandplatzmiete. Bezogen auf eine Standplatzmiete von ca. 1.150 € ergibt sich bei einem Steuersatz in Höhe von 15 % eine Steigerung auf ca. 172 € (+ 23%) oder bei einem Steuersatz in Höhe von 17% eine Steigerung auf ca. 195 € (+ 39%).

Aufgrund der Unterschreitung einer gesetzlichen festgelegten Einkommensgrenze nach Art. 3 Abs. 3 KAG waren im Jahre 2019 von 570 Zweitwohnungen 79 Steuerpflichtige befreit, von den 180 Dauercampern waren ca. 35 Camper befreit.

Kämmerin Scheidmantel informierte über weitere Punkte. Entgegen der bisherigen Jahresrohmiete muss die neue Bemessungsgrundlage durch die Gemeinde auf eigene Kosten ermittelt und berechnet werden. Für die Mietspiegelerstellung werden Kosten von ca. 6.000 € brutto entstehen, dieser Aufwand wiederholt sich alle 4 Jahre. Durch die zusätzlich alle 2 Jahre notwendige Indexierung werden Kosten von jeweils ca. 1.800 € brutto entstehen.

Unabhängig vom Neuerlass der Zweitwohnungssteuersatzung wurden bislang die Nebenwohnsitze bei der Festlegung zur Höhe der Schlüsselzuweisungen durch den Freistaat Bayern mit berücksichtigt. Dies u.a. deshalb, da Gemeinden mit einem hohen Anteil an Nebenwohnsitzen für diese Wohnungen auch die komplette Infrastruktur (z.B. Straßen, Kanal- und Wasserleitungen u.a.) aufrechterhalten müssen und den Gemeinden dadurch ein entsprechender Aufwand entsteht.

Seit dem Jahr 2016 werden die Nebenwohnsitze mit einem immer geringeren Anteil bei den Einwohnerwerten für die Schlüsselzuweisungen berücksichtigt. Dies führt dazu, dass die Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden seit dem Jahr 2016 in Blöcken mit unterschiedlich hohen Stufen bis zum Jahr 2024 abschmelzen und die Nebenwohnsitze ab 2025 überhaupt nicht mehr berücksichtigt werden. Der Rückgang der Schlüsselzuweisung beträgt für 2019 und 2020 jährlich je ca. 120.000 €, wobei nicht berechnet werden kann, wieviel Schlüsselzuweisungsrückgang tatsächlich auf die NWS zurück zu führen sind.

Im Verhältnis zur Gesamtanzahl an 2.478 Wohnungen in Oy-Mittelberg (Quelle: Statistik kommunal 2019 BayLafStDV, Stand per 31.12.2018) und aktuell ca. 570 Zweitwohnungen, werden rd. 23 % als Zweitwohnung im Gemeindegebiet Oy-Mittelberg genutzt.

Der Neuerlass einer Zweitwohnungssteuersatzung ist, im Hinblick auf die Entscheidung des BVerfG auch rückwirkend für die vergangenen Steuerjahre möglich. Deshalb wurde der Satzungsentwurf mit einem rückwirkenden Erlass der Zweitwohnungssteuersatzung zum 01.01.2020 bzw. für noch nicht bestandskräftige Bescheide zum 01.01.2018 vorbereitet. Hierzu wurde eine Übergangsregelung als § 12 in der neuen Satzung eingebaut. Mit einer Übersicht bereits beschlossener Steuersätze von umliegenden Städten und Gemeinden wurden die grundlegenden Informationen abgerundet.

In der sich anschließenden Diskussion wurde insbesondere auch betont, dass der angespannte Mietwohnungsmarkt teilweise auch auf die hohe Anzahl von Zweitwohnungen zurück zu führen ist. Deshalb dient ein künftiges Steueraufkommen nicht nur zur (teilweisen) Deckung von kommunalen Infrastrukturkosten, sondern könnte auch eine Umnutzung von Zweitwohnungen in Hauptwohnsitze bewirken. Aufgrund von unterschiedlichen Vorschlägen zu den Steuersätzen erfolgte zunächst eine grundlegende Entscheidung zu diesem Themenkomplex.

Beschluss:

- a) In einer künftigen Zweitwohnungssteuersatzung wird ein Steuersatz für Wohnungen ab dem 01.01.2020 in Höhe von 18 % festgesetzt.
Abstimmungsverhältnis 1 : 16
Damit ist dieser Vorschlag abgelehnt.
- b) In einer künftigen Zweitwohnungssteuersatzung wird ein Steuersatz für Wohnungen ab dem 01.01.2020 in Höhe von 20 % festgesetzt.
Abstimmungsverhältnis 6 : 11
Damit ist dieser Vorschlag abgelehnt.
- c) In einer künftigen Zweitwohnungssteuersatzung wird ein Steuersatz für Wohnungen ab dem 01.01.2020 in Höhe von 18 % und ab dem 01.01.2022 in Höhe von 20 % festgesetzt.
Abstimmungsverhältnis 15 : 2
- d) In einer künftigen Zweitwohnungssteuersatzung wird ein Steuersatz für Dauercamper ab dem 01.01.2020 in Höhe von 15 % und ab dem 01.01.2022 in Höhe von 17 % festgesetzt.

Abstimmungsverhältnis 15 : 2

Diese Ergebnisse fließen ein in folgenden

Beschluss:

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 26.10.2020

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung und des Art. 3 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Oy-Mittelberg folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Oy-Mittelberg erhebt eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a Grundgesetz.

§ 2 Steuergegenstand

Zweitwohnung ist jede Wohnung in der Gemeinde Oy-Mittelberg, die eine Person, die in einem anderen Gebäude ihre Hauptwohnung hat, zu ihrer persönlichen Lebensführung oder der ihrer Familienangehörigen innehat. Die vorübergehende Nutzung zu anderen Zwecken, insbesondere zur Überlassung an Dritte, steht der Zweitwohnungseigenschaft nicht entgegen. Als Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile sowie Wohn- und Campingwagen, die nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.

§ 3 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.
- (2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner nach § 44 der Abgabenordnung.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet. Der jährliche Mietaufwand ist die Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für 1 Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltmiete). Als Mietaufwand gelten auch alle andere Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbpachtzins, Leibrente.
- (2) Wenn nur eine Bruttokaltmiete (einschließlich Nebenkosten, aber ohne Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 10 % verminderte Bruttokaltmiete. Wenn nur eine Bruttowarmmiete (einschließlich Nebenkosten und Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 20 % verminderte Bruttowarmmiete.
- (3) Für Wohnungen, die im Eigentum des Steuerpflichtigen stehen oder die dem Steuerpflichtigen unentgeltlich oder zu einem Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, ist die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe anzusetzen. Sie wird von der Gemeinde Oy-Mittelberg in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
- (4) Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden, gilt als jährlicher Mietaufwand die zu zahlende Nettostandplatzmiete. Bei Eigennutzung ist die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Nettostandplatzmiete im Sinne des Satzes 1 zugrunde zu legen. Sollten in der Standplatzmiete Nebenkosten oder andere Aufwendungen enthalten sein, sind zur Ermittlung der Nettostandplatzmiete angemessene Kürzungen vorzunehmen.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2021 jährlich 18 % der Bemessungsgrundlage und ab 01.01.2022 jährlich 20 % der Bemessungsgrundlage.
- (2) Für Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen beträgt die Steuer für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2021 jährlich 15 % der Bemessungsgrundlage und ab 01.01.2022 jährlich 17 % der Bemessungsgrundlage.
- (3) Ist zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld die Verfügbarkeit der Zweitwohnung für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgrund eines Vertrags mit einer Vermietungsagentur, einem Hotelbetrieb oder einem vergleichbaren Betreiber zwecks Weitervermietung zeitlich begrenzt, beträgt die Steuerschuld bei einer tatsächlichen Verfügbarkeit im Veranlagungszeitraum von
- | | |
|----------------------------------|------------------------|
| a) bis zu einem Monat 25 v. H. | der Sätze nach Abs. 1 |
| b) bis zu drei Monaten 50 v. H. | der Sätze nach Abs. 1 |
| c) bis zu sechs Monaten 75 v. H. | der Sätze nach Abs. 1. |

§ 6

Entstehung und Ende der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar. Tritt die Zweitwohnungseigenschaft erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zweitwohnungseigenschaft entfällt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Gemeinde Oy-Mittelberg setzt die Steuer für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zu einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.
- (3) Endet die Steuerpflicht, so ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 8

Anzeigepflicht

- (1) Wer Inhaber einer Zweitwohnung ist bzw. wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Gemeinde Oy-Mittelberg – Steueramt – innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Bayerischen Meldegesetz bzw. die An- oder Abmeldung im gemeindlichen Tourismusbüro für die Entrichtung des pauschalierten Kurbeitrages nach § 7 Kurbeitragssatzung gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.
- (2) Die Inhaber einer Zweitwohnung sind verpflichtet, der Gemeinde Oy-Mittelberg für die Höhe der Steuer maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9

Steuererklärung

- (1) Der Inhaber einer Zweitwohnung ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Gemeinde Oy-Mittelberg aufgefordert wird.
- (2) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderung des Steuermaßstabs nach § 4 eine Steuererklärung gemäß dem Formblatt der Gemeinde Oy-Mittelberg abzugeben.
- (3) Die Steuererklärung ist eigenhändig zu unterschreiben.

(4) Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietänderungsverträge und Mietbescheinigungen nachzuweisen. Die Gemeinde Oy-Mittelberg behält sich das Recht auf weitere Nachweise vor.

(5) Es sind die Bestimmungen der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung heranzuziehen, soweit das Kommunalabgabengesetz in seiner jeweils geltenden Fassung auf diese verweist.

§ 10 Mitwirkungspflichten

Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere desjenigen, der dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen oder ihm die Mitnutzung gestattet hat – z.B. des Vermieters, des Eigentümers des Grundstücks oder der Wohnung oder des Hausverwalters nach §§ 20 ff. des Wohnungseigentumsgesetzes – ergeben sich aus § 93 AO.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 8, den Steuerklärungspflichten nach § 9 oder den Mitwirkungspflichten nach § 10 dieser Satzung nicht nachkommt. Die einschlägigen Bestimmungen finden sich in den Artikeln 14 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG).

§ 12 Übergangsregelung

Bestandskräftig verbeschiedene Steuerfälle bis einschließlich zum Steuerjahr 2019 werden als abgeschlossen angesehen. Wenn und soweit Zweitwohnungen bis einschließlich zum Steuerjahr 2019 noch nicht zur Zweitwohnungssteuer herangezogen wurden oder wenn Steuerbescheide für diesen Zeitraum noch nicht bestandskräftig sind, berechnet sich die Steuer nach dieser Satzung. Im Falle des Satzes 2 ist die Steuer auf den Betrag beschränkt, der sich bei Anwendung der Zweitwohnungssteuersatzung vom 10.12.2004 i.V.m. 1. Änderungssatzung vom 14.11.2006 ergeben hätte.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Oy-Mittelberg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 10.12.2004 sowie die 1. Änderungssatzung vom 14.11.2006 außer Kraft.

Abstimmungsverhältnis: 17 : 0

104. Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für die Neuerrichtung eines Wohnhauses am westlichen Ortsrand von Mittelberg

Das gemeindliche Einvernehmen für eine gleichlautende Bauvoranfrage wurde in der Bauausschusssitzung am 24.08.2020 nicht in Aussicht gestellt. Grund hierfür war die in Abstimmung mit dem Landratsamt Oberallgäu eindeutige Zuordnung des Bauplatzes zum Außenbereich nach § 35 BauGB, welche eine Einzelgenehmigung des Bauvorhabens ausschließt. Der Bauherr hat nunmehr beantragt, durch die Einleitung eines entsprechenden Bauleitplanverfahrens Baurecht für sein Bauvorhaben zu schaffen.

Nach einer Ortsbesichtigung im Juli 2020 stellt das Landratsamt fest, dass die Darstellung im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ für den westlichen Bereich der Fl.Nr. 85 aus ortsplannerischer Sicht nachvollziehbar und richtig ist. Das Grundstück fällt in Richtung Süden stark ab, sodass eine Bebauung an der beantragten Stelle exponiert in Erscheinung treten würde. Zudem wäre zum südlich kartierten Biotop ein ausreichender Abstand einzuhalten. Im Ergebnis rät das Landratsamt von der Einleitung eines Bauleitplanverfahrens in diesem Bereich ab.

In der sich anschließenden Diskussion werden die Argumente des Landratsamtes bestätigt. Durch eine Bebauung in dieser Lage würde das Orts- und Landschaftsbild nachhaltig beeinträchtigt und der Ortsrand weiter nach Westen in den Außenbereich verschoben. Eine alternative Möglichkeit eines Anbaus an den Bestand wäre ggf. durch den Bauherrn zu prüfen.

Beschluss:

Dem Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur Neuerrichtung eines Wohnhauses am westlichen Ortsrand von Mittelberg wird zugestimmt.

Abstimmungsverhältnis: 0 : 17
Damit ist der Antrag abgelehnt.

105. Bauantrag

Neubau eines Doppelhauses sowie Umbau des best. Zweifamilienhauses und Errichtung einer Tiefgarage am Anwesen „Steingartenweg 6“ in Oy

Dieses Bauvorhaben wurde bisher in den Bauausschusssitzungen am 16.12.2019 (Bauvoranfrage) und am 24.08.2020 (Bauantrag) behandelt. Zur Bauvoranfrage zur Errichtung von zwei Einfamilienhäusern und Umbau des best. Zweifamilienhauses hatte das Landratsamt bereits einen Vorbescheid erlassen. Auf dieser Grundlage wurde der aktuelle Bauantrag entwickelt, jedoch zunächst ohne Tiefgarage. Die Tiefgarage wurde nun in den Antragsunterlagen ergänzt.

Zum nunmehrigen Bauantrag zum Neubau eines Doppelhauses sowie Umbau des best. Zweifamilienhauses zu vier Wohneinheiten und die Errichtung einer gemeinsamen Tiefgarage sind zum Bebauungsplan „Oy-Südwest“ verschiedene Befreiungen notwendig (Größe der Baugrundstücke / Dachfläche anthrazit anstatt ziegelfarben / Dachneigung / Dachaufbauten / Tiefgarage), die aufgrund der Bebauungsplanfestsetzungen aus den 60er Jahren als Weiterentwicklung befürwortet werden.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen sowie die notwendigen Befreiungen vom Bebauungsplan „Oy-Südwest“ werden erteilt. Die Ostseite der Tiefgarage ist durch Anböschung und/oder entsprechender Bepflanzung in die Höhenlage der Umgebung zu integrieren.

Abstimmungsverhältnis: 17 : 0

106. Verschiedenes, Anfragen

a) Verschiebung der Bürgerversammlungen 2020 in das Frühjahr 2021

Der Vorsitzende informiert, dass aufgrund der derzeitigen Corona-Pandemie und der damit verbundenen Auflagen die ordnungsgemäße Durchführung der bereits terminierten Bürgerversammlungen im November nicht möglich ist. Diese werden daher auf das Frühjahr 2021 verschoben.

b) Mobilfunkstandort nördlich von Kressen - Stellungnahme Telekom vom 30. Sept. 2020:

.... *Wir haben die Bundesnetzagentur und das Wirtschaftsministerium darüber informiert, dass es derzeit nicht möglich ist, die Gesetzesauflagen in diesem Bereich zu erfüllen.*

c) Nachbesserung Pflasterarbeiten Hauptstraße

Aufgrund von Pflaster-Nachbesserungsarbeiten im Bereich der Pension „Oyer Hof“ (ehem. Ratskeller) ist die Hauptstraße in der ersten Nov.-Woche (Herbstferien) gesperrt. Die Umleitung erfolgt über die Mittelberger Straße und Alte Schulstraße.

d) Verlegung Mitfahrbänkle

Gemeinderätin Springkart weist darauf hin, dass sich das „Mitfahrbänkle“ in Oy aufgrund der Vollsperrung im Bereich des neuen Rathauses in einer Sackgasse befindet, derzeit nicht nutzbar ist und verlegt werden sollte. Der Vorsitzende führt aus, dass die Sperrung der Haager Straße nachzeitigem Stand noch bis ca. Juli 2021 andauern wird. Aufgrund der derzeitigen Corona-Pandemie und des nahenden Winters erscheint eine bessere Nutzung des „Mitfahrbänkle“ bei einer Verlegung des Standorts unwahrscheinlich.